

auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach den Bestimmungen dieses Vertrages anerkannt und vollstreckt, wenn sie in dem Staat, dessen Gerichte die Entscheidungen erlassen haben, rechtskräftig und vollstreckbar sind.

(2) Als Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 gelten:

1. Entscheidungen der Gerichte in Zivil- und Familiensachen über vermögensrechtliche Ansprüche;
2. gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen;
3. Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen über Schadenersatzansprüche;
4. Entscheidungen der Schiedsgerichte und Einigungen vor einem Schiedsgericht;
5. Entscheidungen über die Kosten eines Verfahrens in den in diesem Artikel genannten Fällen.

Artikel 15

Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung

Die Anerkennung und Vollstreckung der in Artikel 14 Absatz 2 Ziffern 1, 2, 3 und 5 genannten Entscheidungen kann abgelehnt werden,

1. wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, in dem Verfahren nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll, nicht zuständig war;
2. wenn der unterlegenen Prozeßpartei, die am Verfahren weder persönlich noch durch einen Prozeßvertreter teilgenommen hat, die Klage und Ladung nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist, nicht ordnungsgemäß und nicht so rechtzeitig, daß sie ihre Rechte hätte wahrnehmen können, zugestellt worden ist;
3. wenn der ersuchte Staat die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung für geeignet hält, seine Souveränität zu beeinträchtigen, seine Sicherheit zu gefährden oder gegen Grundprinzipien seiner Rechtsordnung zu verstoßen;
4. wenn in derselben Sache zwischen denselben Prozeßparteien über denselben Anspruch entweder durch ein Gericht des ersuchten Staates bereits eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder vor einem Gericht des ersuchten Staates ein Verfahren anhängig ist und als erstes eingeleitet worden ist.

Artikel 16

Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

Die Anerkennung und Vollstreckung der in Artikel 14 Absatz 2 Ziffer 4 genannten Entscheidungen der Schiedsgerichte kann abgelehnt werden,

1. wenn der Gegenstand der Streitigkeit nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Schiedsspruch anerkannt und vollstreckt werden soll, nicht der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegt;
2. wenn der Schiedsspruch in einer Sache ergangen ist, die von der Schiedsgerichtsvereinbarung nicht erfaßt wird;
3. wenn die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren nicht mit der Schiedsgerichtsvereinbarung oder, falls eine solche nicht besteht, nicht mit den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet das Schiedsgerichtsverfahren stattfand, übereinstimmt;
4. wenn einer der in Artikel 15 genannten Ablehnungsgründe vorliegt.

Artikel 17

Antrag auf Vollstreckung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung und Einleitung der Vollstreckung kann unmittelbar bei einem Gericht des Vertragsstaates eingereicht werden, dessen

Gerichte die Entscheidung erlassen haben. Die Übermittlung des Antrages erfolgt auf diplomatischem Weg.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine vom Gericht beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung der Entscheidung; einem Antrag auf Vollstreckung eines Schiedsspruchs ist außerdem eine beglaubigte Abschrift der Schiedsgerichtsvereinbarung beizufügen;
2. eine Bescheinigung des zuständigen Gerichts, daß die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist. Die Bescheinigung ist vom Ministerium der Justiz zu beglaubigen;
3. eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei, die nicht am Verfahren teilgenommen hat oder deren Prozeßvertreter nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Gerichte die Entscheidung erlassen haben, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war;
4. eine Übersetzung des Antrages und der in den Ziffern 1, 2 und 3 genannten Schriftstücke in der Sprache des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung vollstreckt werden soll.

Artikel 18

Verfahren

(1) Das Verfahren für die Erteilung der Vollstreckbarerklärung und Einleitung der Vollstreckung bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet vollstreckt werden soll, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Gericht, das über den Antrag entscheidet, hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die in Artikel 14 genannten Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung gegeben sind oder einer der in Artikel 15 oder 16 genannten Ablehnungsgründe vorliegt. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

(3) Entscheidungen, die auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates für vollstreckbar erklärt worden sind, haben die gleiche Wirkung wie Entscheidungen der Gerichte dieses Vertragsstaates.

(4) Die Vertragsstaaten informieren einander über die Gerichte, die für die Erteilung der Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zuständig sind, sowie über das entsprechende Verfahren.

Artikel 19

Ausfuhr von Sachen und Überweisungen

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die gesetzlichen Vorschriften der Vertragsstaaten über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen, die durch eine Vollstreckung erlangt sind, nicht berührt.

Teil IV

Rechtshilfe in Strafsachen

1. Rechtshilfe

Artikel 20

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft der Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Strafsachen.

(2) Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen einschließlich der Beschaffung und Übermittlung von Beweismitteln, insbesondere durch Vernehmung von Straffälligen, Zeugen und Sachverständigen sowie die Zustellung von Schriftstücken.

(3) Rechtshilfe wird auch geleistet bei Personenfeststellungsverfahren und bei Fahndungen nach Personen und Sachen.

(4) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Artikel 7 bis 12 entsprechende Anwendung.